

Satzung des Jugendfördervereins Stade e.V.

Präambel

Der Gründung des „**Jugendfördervereins Stade e.V.**“ liegt der Gedanke zugrunde, im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel die Fußball-Jugendarbeit in Stade, zunächst durch die Sportvereine VfL Stade e.V. und TuS Güldenstern Stade e.V. stärker zu bündeln und zu intensivieren.

Der Jugendförderverein wird von diesen Stammvereinen getragen, da die Stammvereine in absehbarer Zeit auf Dauer alleine nicht in der Lage sein werden, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Vereinen werden zusätzlich in einem Kooperationsvertrag geregelt. Dieser JFV versteht sich als erster Schritt, den Fußball in Stade auch zukünftig konkurrenzfähig zu halten. Dieser Gedanke impliziert auch die zukünftige Aufnahme weiterer Stader Vereine.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jugendförderverein Stade e.V.**“ und geht gemäß Kooperationsvertrag vom 8. April 2013 aus dem Zusammenschluss der Jugendfußballmannschaften U12 bis U19 der Stammvereine VfL Stade e.V. und TuS Güldenstern Stade e.V. hervor.
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stade.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck des Vereins wird stets nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Einhaltung parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität verfolgt.

Der Zweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports von Junioren/Juniorinnen der beiden Stammvereine VfL Stade e.V. und TuS Güldenstern Stade e.V. verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied der Organisationen des DSB, insbesondere des Landessportbundes Niedersachsen sowie der Fachverbände. Er ist an deren Satzung gebunden. Er erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaften anderen, seinen Zwecken dienenden Organisationen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Mitglieder-pflichten gilt.
- (4) Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Präsidium innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium ist unanfechtbar und bedarf keiner Angabe von Gründen.
- (5) Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Präsidium. Sie ist zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Aufnahmeantrag;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Das Präsidium kann durch Beschluss den Ausschluss des Mitgliedes aussprechen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten erheblich und schuldhaft verletzt oder wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Eine erhebliche, schuldhafte Verletzung der Pflichten des Mitglieds ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied mit Beiträgen von mehr als drei Monaten in Rückstand gerät.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds soll das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dazu soll das Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufgefordert werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Bei dem Ausschluss wegen Beitragsrückständen bedarf es einer vorherigen Anhörung des Mitglieds nicht, wenn das Mitglied zuvor wegen der Beitragsrückstände mindestens zweimal gemahnt worden ist.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., den angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(5) Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler und Sportler sowie gegen Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit diese Strafe aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Das Präsidium kann durch Beschluss von der Geltendmachung der Ersatzpflicht absehen.

(6) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet

a) die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

b) Mitglieder, die in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschlussfassung des Präsidiums gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

c) den Weisungen des Präsidiums und der Übungsleiter zu folgen.

d) alle Änderungen, die die Be- und Verarbeitung der persönlichen Daten als Vereinsmitglied betreffen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

(2) Durch Beschluss des Präsidiums können Zusatzbeiträge, Gebühren für Kurse und Gebühren für die Aufnahme in den Verein festgelegt werden.

(3) Durch das Präsidium können auch sonstige Dienstleistungen und Sonderbeiträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. das Präsidium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Präsidiums, die Entlastung des Präsidiums, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch das Präsidium mittels Aushang an Bekanntmachungsstellen des Vereins oder im Internet (eigene Homepage) oder durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt oder in einer Vereinszeitung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium jederzeit einberufen. Diese ist satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident sofort im Anschluss eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und, falls auch dieser verhindert ist, das älteste Mitglied des Präsidiums. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten (als ständiger Vertreter des Präsidenten)
- c) Schatzmeister
- d) Jugendobmann
- e) und je einem Vertreter der Stammvereine vom VfL Stade e.V. und TuS Güldenstern Stade e.V.

Das Präsidium ist paritätisch mit Mitgliedern der Stammvereine zu besetzen.

Die Besetzung der Positionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus einem der Stammvereine ist nicht zulässig. Zuständigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident (als ständiger Vertreter des Präsidenten) und der Schatzmeister. Der Verein wird von zwei von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a bis c werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Personen nach Abs. 1 Buchstabe d und e werden von den Personen nach Abs. 2 auf Vorschlag der Stammvereine bestimmt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitglieds ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (7) Das Präsidium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Stammvereine, Kursen, Kooperationen, Umlagen, Sonderbeiträgen, Sportveranstaltungen, Sponsoren und Werbepartnern, Spenden, öffentlichen Mitteln und Zuschüssen und – sofern erhoben – eigenen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Verein erhält von den Stammvereinen VfL Stade e.V. und TuS Güldenstern Stade e.V. auf Grundlage des Kooperationsvertrages jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden auf Basis des Kooperationsvertrages von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Vereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.1 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (5) Durch Beschluss des Präsidiums können Mitglieder des Vereines Aufwendungen gemäß § 670 BGB, die den Mitgliedern durch eine vom Präsidium veranlasste Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gegen Nachweis erstattet werden, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Aufwand entstanden ist, schriftlich gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich ihrer Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, es sei denn, dass ein Organmitglied oder ein Dritter, für den Verein nach dem Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Ansonsten haftet der Verein nur, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

§ 16 Teilnahmerecht der Stammvereine

Präsidiumsmitglieder der Stammvereine sind jederzeit befugt als Gäste an Sitzungen der Organe des Vereins, beratend stimmrechtslos, teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die beiden Vereine VfL Stade e.V. und TuS Gùldenstern Stade e.V. über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Vereine zum Zeitpunkt der Übertragung unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind. Sollte dies nicht der Fall sein, geht das Vermögen an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Personen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung); der Verein wird dabei von zwei von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 30.04.2013 beschlossen.